

ORTSTAXE ab 1.1.2022

Wiener Tourismusförderungsgesetz

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 3,2 % der Bemessungsgrundlage.

Nicht ortstaxenpflichtig sind

- Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten,
- Studierende an Wiener Hoch- und Fachhochschulen und
- Personen, die länger als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen.

Die **Bemessungsgrundlage der Ortstaxe** ist das Beherbergungsentgelt abzüglich

- Umsatzsteuer
- Entgelt für Frühstück im ortsüblichen Ausmaß
- Ein Pauschalabzug von 11% des um die Umsatzsteuer und das Entgelt für das Frühstück verminderten Beherbergungsentgelts als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

Im Zuge der Rückführung der USt. auf 10 % ab 1.1.2022 wird die Ortstaxe ab diesem Zeitpunkt mit einer neuen Schlüsselzahl berechnet:

Schlüsselzahl: Die Schlüsselzahl lautet ab 1.1.2022: 2,5237 (bis 31.12.2021: 2,6407)

Rechenbeispiel:

Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück)			
= vom Gast verlangter zivilrechtlicher Preis	€	130,00	
- Frühstück (inkl. USt)	€	<u>17,15</u>	
Zimmerpreis ohne Frühstück	€	112,85	(€ 112,85 x 2,5237 %* = € 2,85) (* neue Schlüsselzahl!)
- 3,2 % Ortstaxe	€	<u>2,85</u>	
	€	110,00	
- 10 % USt	€	<u>10,00</u>	
Nächtigungsgrundpreis	€	100,00	
-11% Pauschalabzug	€	<u>11,00</u>	
Bemessungsgrundlage Ortstaxe	€	89,00	(€ 89,00 x 3,2 % = € 2,85)

In Ergänzung dazu noch die Formel für die Berechnung der Schlüsselzahl:

1. Allgemein: $\text{Steuersatz} \times (\text{Grundpreis} - 11\%) / \text{Bruttozimmerpreis} \times 100 =$
Schlüsselzahl für Ortstaxe
2. Mit den Werten des obigen Rechenbeispiels:
 $3,2 \times (100 - 11\%) / 112,85 \times 100 =$
 $3,2 \times 89 / 11285 = 0,025237 = 2,5237\%$

Berechnung der Ortstaxe mit Schlüsselzahlen:

Die Höhe der Ortstaxe beträgt daher 2,5237 % vom Zimmerpreis ohne Frühstück.

Beispiel:

Beherbergungsentgelt (inkl. Frühstück)	€	130,00
- Frühstück (inkl. USt)	€	<u>17,15</u>
Zimmerpreis ohne Frühstück	€	112,85
daher: $112,85 \times 2,5237 \% = € 2,85$ Ortstaxe		

Frühstück:

Bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen (liegen dann vor, wenn z.B. das Frühstück auch an nicht beherbergte Gäste abgegeben wird) kann der Einzelverkaufspreis für das Frühstück abgezogen werden.

Wenn keine Einzelverkaufspreise vorliegen und die Kostenaufteilung für Zimmer und Frühstück im Verhältnis 80 : 20 erfolgt, ist der Wert, der laut Buchhaltung für das Frühstück angesetzt ist, abzuziehen.

In jedem Fall gilt aber, dass das Frühstück nur im ortsüblichen Ausmaß abgezogen werden kann.

Ortstaxenrechner:

<https://www.wien.gv.at/finanzen/abgaben/ortstaxenrechner.html>

Anzeigepflicht:

Die Führung einer Unterkunft ist innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht dem Magistrat anzuzeigen.

Gesetzesgrundlage zur Berechnung der Ortstaxe

Wiener Tourismusförderungsgesetz

Gegenstand der Ortstaxe

§ 11. (1) Alle Gäste, das sind Urlauber und Urlauberinnen, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die im Gebiet der Stadt Wien in einer Unterkunft gegen Entgelt Aufenthalt nehmen, haben die Ortstaxe zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob das Entgelt vom Gast selbst oder durch Dritte für diesen entrichtet wird.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Unterkünfte: Beherbergungsbetriebe und sonstige Unterkünfte.
2. Beherbergungsbetriebe: Einrichtungen, die Gästen in Zimmern oder anderen Beherbergungseinheiten Unterkunft anbieten und unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers bzw. der Unterkunftgeberin oder seines bzw. ihres Beauftragten stehen.
3. Sonstige Unterkünfte: insbesondere Räume, die zum Wohnen, Schlafen bzw. sonstigen Aufenthalt benützt werden können, oder eine baulich in sich abgeschlossene Gruppe von solchen Räumen sowie Camping-, Wohnwagen-, Mobilheimplätze u. dgl.

(3) Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen und Personen, die länger als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen, sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit. Personen, die eine Ausnahme von der Steuerpflicht geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen.

Bemessungsgrundlage der Ortstaxe

§ 12. (1) Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für den Aufenthalt im Sinne des § 11.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) die Umsatzsteuer;
- b) das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß;
- c) ein Pauschalabzug von 11% des um die Abzüge gemäß lit. a und b verminderten Entgelts für den Aufenthalt im Sinne des § 11 als Äquivalent für allfällige Internationalisierungsmaßnahmen.

Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe

§ 13. (1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Ortstaxe von den Gästen einzuheben und bis zum 15. des dem entgeltlichen Aufenthalt nächst folgenden Monats beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 15. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Die Steuererklärung kann elektronisch über ein zur Verfügung gestelltes Internetformular oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden. Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Gäste. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.

(2) Über jeden entgeltlichen Aufenthalt ist entweder eine jahrgangsweise fortlaufend nummerierte Rechnung mit einer Gleichschrift auszufertigen, die für Kontrollzwecke des Magistrates aufzubewahren ist, oder eine entsprechende Eintragung in ein vom Magistrat vor Verwendung zu vidierendes, mit fortlaufender Seitenzahl nummeriertes und gut gebundenes Journalbuch zu machen. Die Ortstaxe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung zu entrichten.

(3) Der Magistrat ist ermächtigt, mit den Inhabern und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte Vereinbarungen über die zu entrichtende Ortstaxe (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern.

Steuersatz der Ortstaxe

§ 14. Die Ortstaxe beträgt je Aufenthalt im Sinne des § 11 3,2 vH der Bemessungsgrundlage (§ 12).

Anzeigepflicht

§ 15. (1) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben die Führung einer solchen Unterkunft innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 11) dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben bei der Ersichtlichmachung des Preises auch die für die Beherbergung gültige Ortstaxe zu verzeichnen.

(3) Der Magistrat ist ermächtigt, mit Diensteanbietern und Diensteanbieterinnen im Sinne des Abs. 2 Vereinbarungen über die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern und Unterkunftgeberinnen zu entrichtende Ortstaxe (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und ihre Entrichtung samt Einreichung der Steuererklärung), die sie für die bei ihnen registrierten Unterkunftgeber und Unterkunftgeberinnen zu entrichten befugt sind, sowie über die Anzeigepflicht zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändern. Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach Diensteanbieter und Diensteanbieterinnen im Sinne des Abs. 2 die von den bei ihnen registrierten Unterkunftgebern und Unterkunftgeberinnen zu entrichtende Ortstaxe für diese beim Magistrat entrichten, so haften diese Diensteanbieter und Diensteanbieterinnen gemeinsam mit den Inhabern und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte für die Entrichtung der für die Unterkunftgeber und Unterkunftgeberinnen vereinnahmten Ortstaxe.

Buchführungspflicht

§ 16. Die Inhaber und Inhaberinnen der im § 11 genannten Unterkünfte haben, abgesehen vom Fall der Pauschalierung der Ortstaxe, die geschäftlichen Aufzeichnungen (§ 13 Abs. 2) derart zu führen, dass alle entgeltlichen Aufenthalte sowie das für jeden einzelnen entgeltlichen Aufenthalt vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich ist.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Seite von wien.at:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/ortstaxe.html>